Anlage 3 (zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe

Pflichtfächer	**Unterrichtsstunden** [1]
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	220
Gesundheit fördern und wiederherstellen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung/Selbstpflege[2]	220
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen[2]	180
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	**700**
Praktische Ausbildung [3]	**insgesamt 850**
davon bei Schwerpunkt „stationäre Akutpflege“ in der ambulanten Versorgung oder bei Schwerpunkt „ambulante Akutpflege“ in der stationären Versorgung	mind. 80

[1] **[Amtl. Anm.:]** Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.

[3] **[Amtl. Anm.:]** In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.